



DJK Teutonia-Schalke Nord 1921 e.V.

Kinder- und Jugendschutzkonzept Anlage 3

Stand: 04.08.2026

Inhalt

ANLAGE 3.....	3
INTERVENTIONSLEITFADEN BEI VERDACHTSFÄLLEN	3
1. Wenn ein Kind etwas erzählt.....	3
2. Bei einer unmittelbaren Gefahr	4
3. Dokumentation	4
4. Weitergabe an die Kinderschutz-Ansprechperson	4
5. Fachberatung	5
6. Beschuldigte Personen	5
7. Schutzmaßnahmen	5
8. Abschluss und Nachsorge.....	6

ANLAGE 3

INTERVENTIONSLEITFADEN BEI VERDACHTSFÄLLEN

Vorgehen bei Grenzverletzungen, Gewalt oder möglichem Missbrauch

DJK Teutonia Schalke-Nord e.V.

Grundsatz

Bei einem Verdacht gilt:

Ruhe bewahren – zuhören – schützen – dokumentieren – Unterstützung holen.

Der Verein führt keine eigenen Ermittlungen durch.

1. Wenn ein Kind etwas erzählt

Zuhören

Das Kind soll in Ruhe erzählen können.

Geeignete Aussagen sind beispielsweise:

„Ich höre dir zu.“

„Danke, dass du mir das erzählst.“

„Du hast nichts falsch gemacht.“

„Ich nehme dich ernst.“

„Wir schauen gemeinsam, wer dir helfen kann.“

Nicht tun

Keine:

suggestiven Fragen,

Verhöre,

Schuldzuweisungen,

Versprechen absoluter Geheimhaltung,

eigenen Ermittlungen.

Nicht fragen:

„Bist du sicher?“

„Warum hast du nichts gesagt?“

„Hat die Person dich wirklich angefasst?“

Stattdessen:

„Möchtest du mir erzählen, was passiert ist?“

2. Bei einer unmittelbaren Gefahr

Besteht eine akute Gefahr für das Kind oder eine andere Person, steht der sofortige Schutz an erster Stelle.

Erforderliche Notfallmaßnahmen sind unverzüglich einzuleiten.

Die zuständige Kinderschutz-Ansprechperson wird schnellstmöglich informiert.

Bei akuten Gefahrenlagen sind die zuständigen Notfall- und Fachstellen einzuschalten.

3. Dokumentation

Beobachtungen und Aussagen werden möglichst zeitnah dokumentiert.

Festzuhalten sind:

Datum,
Uhrzeit,
Ort,
beteiligte Personen,
eigene Beobachtungen,
konkrete Aussagen des Kindes,
getroffene Maßnahmen,
informierte Personen,
weitere Schritte.

Die Dokumentation erfolgt sachlich und möglichst wortgetreu.

Beispiel:

Nicht:
„Der Trainer war sehr verdächtig.“

Besser:
„Am 12.08.2026 gegen 18:30 Uhr legte der Trainer seine Hand auf den Oberschenkel des Spielers. Der Spieler sagte: ‚Lass das.‘“

4. Weitergabe an die Kinderschutz-Ansprechperson

Die Information wird an folgende Person weitergegeben:

Kinderschutzbeauftragte/r

Name: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Stellvertretung

Name: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

5. Fachberatung

Bei einem ernsthaften Verdacht wird fachliche Unterstützung eingeholt.

Je nach Situation können insbesondere beteiligt werden:

zuständiges Jugendamt,
Fachberatungsstelle,
Sportverband,
Landessportbund/Sportjugend,
Polizei,
Staatsanwaltschaft,
medizinische oder psychologische Fachstellen.

Die Auswahl der geeigneten Stelle erfolgt situationsbezogen.

6. Beschuldigte Personen

Beschuldigte Personen werden nicht eigenmächtig konfrontiert.

Insbesondere dürfen keine eigenen „Befragungen“ oder Ermittlungen durchgeführt werden.

Das weitere Vorgehen wird mit geeigneten Fachstellen abgestimmt.

7. Schutzmaßnahmen

Bis zur Klärung der Situation können zum Schutz eines Kindes oder Jugendlichen geeignete vereinsinterne Maßnahmen erforderlich sein.

Hierzu können beispielsweise gehören:

Änderung von Betreuungszuständigkeiten,
Ausschluss von bestimmten Tätigkeiten,
vorübergehende Freistellung,
Änderung von Trainings- oder Fahrtenregelungen,
verstärkte Aufsicht.

Maßnahmen werden sorgfältig und unter Beachtung der Rechte aller Beteiligten abgestimmt.

8. Abschluss und Nachsorge

Nach einem Vorfall wird geprüft:

Ist das Kind ausreichend geschützt?
Sind weitere Maßnahmen notwendig?
Besteht weiterer Unterstützungsbedarf?
Muss das Schutzkonzept angepasst werden?
Sind Schulungen erforderlich?
Gibt es weitere betroffene Personen?
Merksatz

Nicht selbst ermitteln. Nicht wegsehen. Nicht bagatellisieren. Hilfe holen.